

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/13 B

L 16 AS 890/10 (Bayerisches LSG)
S 46 AS 914/06 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren um die Klaglosstellung des Klägers durch Rücknahme eines Versagungsbescheides und Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
- 2 Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem SG den Versagungsbescheid vom 23.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.6.2006 zurückgenommen. Das SG hat daraufhin die Klage insoweit abgewiesen, weil eine Beschwerde des Klägers nicht mehr erkennbar sei (*Urteil vom 18.11.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen durch Beschluss vom 26.4.2013 zurückgewiesen. Die Klage sei unzulässig und der vom Kläger in erster Linie begehrten Kostenentscheidung stehe § 144 Abs 4 SGG entgegen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Bewilligung von PKH für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus



einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Das ist hier nicht erkennbar, weil der alleinige Streit um die Kostenentscheidung für das Verfahren wegen der Rücknahme der Versagensentscheidung keine grundsätzlichen Fragen birgt.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger die Verfahrensdauer anspricht, ist nicht erkennbar, dass das Berufungsurteil hierauf iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen könnte (*vgl dazu Beschlüsse des 6. Senats des BSG vom 11.5.2011 - B 6 KA 6/11 B - und vom 27.6.2012 - B 6 KA 99/11 B*). Das LSG hatte nach Abtrennung des Verfahrens wegen des Versagensbescheides vom 23.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.6.2006 zu dem Aktenzeichen L 16 AS 890/10 zudem nicht mehr über den Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu befinden. Dieser ist nunmehr Streitgegenstand des Verfahrens zu dem Aktenzeichen L 16 AS 805/12. Eine unzutreffende Anwendung des § 144 Abs 4 SGG ist ebenfalls nicht erkennbar.
- 9 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

